

Satzung des "Camping-Verein Wernerwald e. V." von 1992
vom 24. Mai 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cuxhaven unter der Nummer 613 eingetragen und führt den Namen "Camping -Verein Wernerwald e.V.". Er hat den Sitz in Cuxhaven- Sahlenburg, Wernerwald. Der Gerichtsstand ist Cuxhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Dauercamper des Campingplatzes Wernerwald gegenüber dem Betreiber dieses Platzes mit dem Ziel einer kooperativen Zusammenarbeit, sowie der Förderung der Gemeinschaft zwischen den Generationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Dauercamper des Campingplatzes kann Mitglied werden, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann ohne Angabe von Gründen ab.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende seinen Austritt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklären. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht Ordnungsgemäß entrichtet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Nach Aufgabe des Jahresplatzes kann die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied bestehen bleiben.

§ 5 Jahresbeitrag und Gebühren

Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder und fördernde Mitglieder, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Ausgaben und zur Förderung des Vereinslebens eine Umlage zu erheben. Die Höhe einer Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen auf Umlage oder Beitrag ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zum Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und Beisitzer nach Wahl und Bedarf. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an, und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom

Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über Beiträge, Gebühren, Umlagen Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen und über gestellte Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat und zwar durch Bekanntgabe in einem vom Verein auf dem Campingplatz aufzustellenden Mitteilungskasten. Die Versammlungen sollen möglichst in der Hauptsaison stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten vertreten sind. Je Stellplatz kann nur eine Stimme abgegeben werden. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist kurzfristig eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die verbleibenden Mitglieder weniger als 50 Stellplätze vertreten. Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen als Erholungsbeihilfe für Mütter von körperliche und/oder geistig behinderten Kindern zur Verfügung gestellt werden.

Cuxhaven / Sahlenburg, den 24. Mai 2010

Maren Birnstein
1. Vorsitzende

Erik-Peter Niestrop
1. Vorsitzende Schriftführer